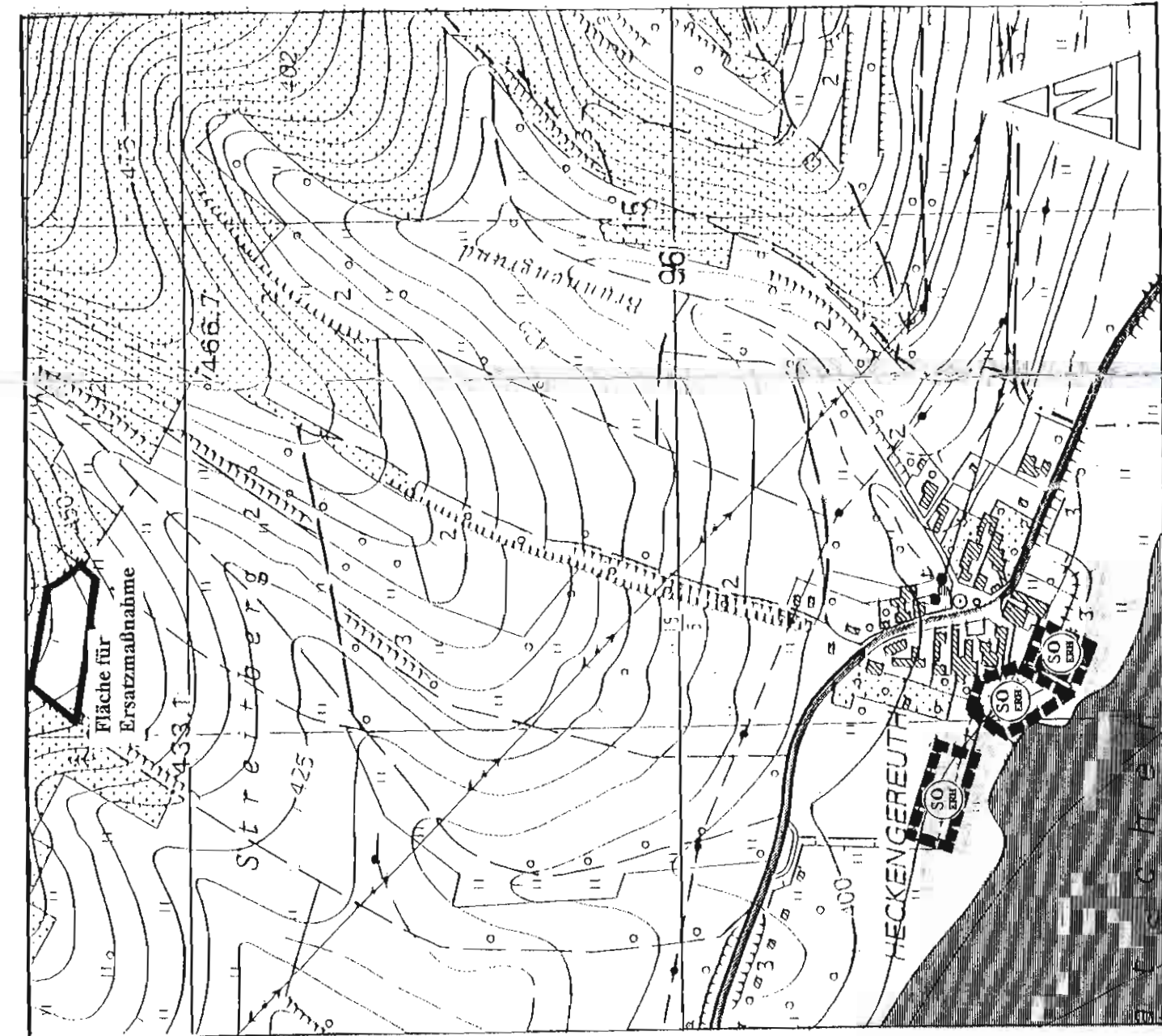


Übersichtsplan



- LEGENDE**
- Agens/Voll der Nutzung
 - Sondergebiet Erholung / Zweckbestimmung Camp-Platz
 - A/B/C Teilbereichsbezeichnung
 - Abgrenzung der Standplätze
 - Nummerierung der Standplätze in Teilbereich
 - Verkehrsmittel
 - sonstige Einbauten
 - illuminierte Verleumdung
 - Tropfen
 - Planungen zur Geländeerweiterung
 - vordringende Botschaft
 - geplante Botschaft (Aufzeichnung)
 - vordringende Halbpunkte
 - Halbpunkte nach Geländeerweiterung (Dauerbau)
 - Planungen / Maßnahmen zur Entwicklung der Natur und Landschaft
 - 30000 Umrangung der Flächen zur Anpflanzung von Laubbäumen als Mischbestand
 - Brennstoff / sonstige Pflanzenreste
 - bestimmte Grundstücksnummern
 - einzelne Abstände
 - vordringende Sichtlinie
 - Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Sondergebietes B - Planes
 - Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Sondergebietes B - Planes
 - geplante Behausung
 - geplante Gebäude
 - WC/San. Standort Sanitarräume im Teilbereich
 - Standplatz Anbauflächen/Standortbehalter für Abwasser- u. Chemikalien

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Grenzbeschreibungen sowie der Gebietsbereich des Sondergebietes Erholung mit dem Legenschaftskarte übereinstimmen.
Stutt, den 02.06.1997

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister



Übersichtsplan

1. Art der Nutzung

- Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatz
- mobile Wohnwagen
- Zelte
- feste Bauwerke
- Möbilitäten
- Gemeinschaftseinrichtungen jeder Art
- Flächenvergrünungen

2. Maß der Nutzung

Das Höchstmaß der Nutzung wurde mit der Kennzeichnung der Standplätze im Teilbereich folgendermaßen festgelegt:

- Teilbereich A: max. 10 Standplätze
- Teilbereich B: max. 12 Standplätze
- Teilbereich C: max. 6 Standplätze

Die Nutzung der Campingplätze ist auf die Monate April bis Oktober beschränkt, außerhalb dieser Zeit können Wohnwagen / Zelte am Standort verbleiben, dürfen jedoch nicht genutzt werden.

3. Verkehrsmitteln

Die Verkehrsmittel sind in ihren dargelegten Breiten von jeglicher anderen Nutzung freizuhalten. Eine Verengung / Verengung dieser Flächen ist nicht zulässig.

Die Kraftfahrzeuge müssen auf dem jeweiligen Standplatz mit abgestellt werden.

4. Ver- und Entsorgung

Alle Ver- und Entsorgungsrichtungen sind getrennt je Teilbereich von jeweiligen Betreiber zu errichten.

Die Sanitarräume, die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Anschlußpunkte für die unterirdische Verlegung der Elektroleitungen befinden sich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B - Planes an den im Plan gekennzeichneten Stellen.

Eine Nutzung der vorhandenen Schächte des Scharwasserwerks für die Entsorgung kleinerer Abwasseranlagen ist nur dort möglich, wo die Schächte mit Spülkästen mit Geruchsverschluss ausgestattet wurden.

5. Immissionschutz

Der vorhandene Dämm der Abwasserkanäle wird in den Bereichen, in denen er an die Campingplätze angeschlossen ist, mindestens 1,70 m hoch ist (gemessen vom Gelände) zu erhöhen. Die Campingplätze sind so zu errichten, daß sie sich in die Richtung der Ortlage in ein Böschungsgelände mit zusätzlicher Pflanzstreifen aus dicht- und schnellwachsenden Gehölzen gesetzen. (Einbauhöhe mind. 5 m)

6. Maßnahmen zum Schutz vor Plage und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1. Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bauschutzes

Der geplante Gebietsbereich von 3 m Breite im nördlichen Bereich ist als Immissionschutz zwecks einer gleichzeitigen Ausdehnung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Dieser Platzstreifen ist aus entsprechenden Laubbäumen als Mischbestand zu bilden (2 Stk/m²). Folgende Standorte sollen in Gruppen zu je 3 - 5 Standplätzen errichtet werden:

- Schwärzer Holunder
- Hainbuche
- Haindorn
- Flirter
- Hasel
- Haselnuß
- Hainbuche
- Gemeiner Schmelbl

Eingriffe in der Landschaft, Teilbereiche sind für als Hecken oder aus Mischbestand (max. 1,50 m hoch) in Verbindung mit Begrünung zulässig.

Bodenverfestigungen sind in keiner Form zulässig.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege des angrenzenden Biotopbereiches festgelegt. Die genaue Festsetzung zur Ausbildung und zur Fräsezeitung sind im Durchführungsvertrag geregelt.

6.2. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bauschutzes

Für die bereits erfolgte Trockenlegung der Feuchtwiese im Teilbereich A werden Ersatzmaßnahmen durch die Errichtung eines entsprechenden Biotopbereiches im Teilbereich B im Flurstück 18 vorgesehen. Die Ersatzmaßnahmen sind im Biotopbereich (siehe Übersichtsanlage) zu realisieren. Folgende Ersatzmaßnahmen sind zu realisieren:

- Entlang des Waldes wird über die gesamte Grundstückslänge ein ca. 6 m breiter, aus Laubbäumen bestehender Biotopbereich errichtet.
- Die Bepflanzung hat in Gruppen von mindestens 4 - 5 Pflanzen je Art zu erfolgen (Pflanzenstand ca. 1,5 m).
- Die Bepflanzung hat aus folgenden Gehölzarten zu bestehen: Schwarzer Holunder, Weibstern, Hainbuche, Haindorn, Pfaffenblumen und Roter Harnstrauch.

7. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) i. F. der Bekanntmachung vom 2.08.97 (BGBI. I S. 2141)
- Landesbauordnung (LBO) i. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBI. I S. 18)
- Platzbauverordnung 1990 (PlatzB) vom 18.12.90 (BGBI. I 1991 S. 18)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.94
- Richtlinie über Camping- u. Wohnendplätze (Anlage zu Nr. 52.11 VV BauO)

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 09.09.98

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Stadt Schleisingen am 08.09.98 beschlossen (Beschl. Nr. 57/1048/98).

Schleisingen, den 02.06.99

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleisingen hat diesen vorhabenbezogenen Bauschutzes gemäß § 10 BauGB am 2.06.99 als Sitzung beschlossen (Beschl. Nr. 27/67/2000).

Schleisingen, den 24.05.00

[Signature]
Klaus Brodtkorb
Bürgermeister